

Satzung des Kindergärtchens Weisendorf

1. Ziele und Aufgaben der Abteilung Kindergärtchen

Es besteht im Förderverein für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e.V., im Folgenden Hauptverein genannt, eine Abteilung mit dem Namen „Kindergärtchen Weisendorf“.

Ziel ist der Unterhalt einer Kleinkindbetreuung für Kinder ab ca. 24 Monaten bis zum Eintritt in einen Kindergarten (In der Regel mit 3 Jahren).

Zweck der Abteilung ist es, eine Betreuung für die Kinder der Gemeinde und angrenzende Dörfer, zu organisieren, welche keinen Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt bekommen haben, oder ihr Kind vorzugsweise zu einem späteren Zeitpunkt in die Obhut eines Kindergartens geben möchten. Die Betreuung soll 2-mal wöchentlich an festen Tagen von 8:30 Uhr bis 11:00 Uhr erfolgen.

2. Mitgliedschaft

Die Aufnahme in das „Kindergärtchen Weisendorf“ setzt eine Mitgliedschaft im Förderverein voraus, sie wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung vollzogen. Es werden die jeweils gültigen

Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Abteilungsversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft im „Kindergärtchen Weisendorf“ endet:

- a) bei schriftlicher Austrittserklärung:
Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich erfolgen, wobei die Kündigung bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres vorliegen muss.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:
Über einen Ausschluss entscheidet die Abteilungsversammlung.

Organe der Abteilung sind:

- a) die Versammlung der Abteilungsmitglieder, genannt Versammlung
- b) die Abteilungsleitung

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind im Kindergärtchen Weisendorf angemeldet haben, werden als Familie (auch zusammen mit weiteren Kindern)

Mitglied im Förderverein,

Alleinerziehende entsprechend als Einzelmitglied. Bei Abstimmungen haben Erziehungsberechtigte pro angemeldetes Kind im Kindergärtchen Weisendorf je eine Stimme.

Eine Kündigung im Kindergärtchen Weisendorf bedeutet nicht gleichzeitig die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein, dies bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Kündigung, siehe auch Satzung des Fördervereins.

3. Die Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird zu ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen einberufen. Zuständigkeit und Gegenstand der Versammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über den Vermögensstand

- b) Wahl der Abteilungsleitung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl von Rechnungsprüfern

4. Die Abteilungsleitung

Die Abteilung wird dem Hauptverein gegenüber vertreten durch die Abteilungsleitung.

5. Finanzen

Die Abteilung verwaltet ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Das Abteilungsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Für jedes Schuljahr hat die Abteilungsleitung bis Anfang des neuen Schuljahres einen Etatentwurf anzufertigen, der vom Hauptvereinsvorstand zu genehmigen ist. Ausgaben und Verträge mit finanziellem Charakter, die den Etat überschreiten, müssen vom Hauptvereinsvorstand genehmigt werden. Der Kassier darf nur solche zusätzlichen Ausgaben leisten, die von dem Vereinsvorstand genehmigt werden.
Haftungsausschluss des Hauptvereins:

Der Hauptverein haftet nicht für finanzielle Verpflichtungen, die widerrechtlich begründet sind.

6. Auflösung

Die Abteilung kann aufgelöst werden

- a) durch Beschluss der Versammlung
- b) durch Entscheidung des Hauptvereins aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund ist z.B. gegeben, wenn die Abteilungsfinanzen nicht in Ordnung sind, oder wenn die Tätigkeit der Abteilung den Zielen des Hauptvereins widerspricht. Bei Auflösung des Kindergärtchens Weisendorf gehen die Finanzen an die Marktgemeinde Weisendorf.

Dieses Geld muss zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

7. Salvationsklausel

In allen Punkten, in denen Uneindeutigkeit oder Widerspruch besteht, gilt die Satzung des Hauptvereins.